



BEGRÜNDUNG

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet "Gemeinsamer Windpark Norby-Owschlag und Owschlag"

Bearbeitung:

B2K Kühle-Koerner PartG mbB - Architekten und Stadtplaner
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46 0 - Mail: info@b2k.de

Stand: 30.04.2024, 01.10.2024, 10.12.2024

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB)
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB - Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB

Inhalt

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG | 4 |
| 2. | AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN..... | 5 |
| 3. | STAND DES VERFAHRENS | 5 |
| 4. | LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE | 5 |
| 5. | RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN..... | 6 |
| 5.1 | Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 | 6 |
| 5.2 | Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) - Teilfortschreibung zum Thema 'Windenergie an Land', erster Entwurf, Juni/2024 | 6 |
| 5.3 | Regionalplan für den Planungsraum III (2000)..... | 7 |
| 5.4 | Regionalplan - Teilaufstellung zum Sachthema 'Windenergie an Land' (2020) | 7 |
| 5.5 | Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes - Stand: 2023 | 8 |
| 5.6 | 2. Änderung des Flächennutzungsplans (2000) | 8 |
| 5.7 | Bebauungsplan Nr. 18 (2001)..... | 9 |
| 6. | BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL..... | 10 |
| 7. | INHALTE DER PLANUNG - FESTSETZUNGEN..... | 10 |
| 8. | ERSCHLIEÖUNG | 10 |
| 9. | VER- UND ENTSORGUNG | 10 |
| 10. | AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG | 10 |
| 11. | UMWELTBERICHT..... | 10 |
| 11.1 | Aufgabenstellung und Rechtsgrundlage | 10 |
| 11.2 | Angaben zu den wichtigsten Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes..... | 11 |
| 11.3 | Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind | 12 |
| 11.3.1 | Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020)..... | 12 |
| 11.3.2 | Landschaftsplan (2001)..... | 12 |

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 11.4 | Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes..... | 12 |
| 11.5 | Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG | 14 |
| 11.6 | Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen | 14 |
| 11.7 | Ermittlung der Eingriffe und des Ausgleichsbedarfs | 16 |
| 11.8 | Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen..... | 16 |
| 11.9 | Betrachtung von möglichen Planungsvarianten | 16 |
| 11.10 | Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren | 16 |
| 11.11 | Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 16 |
| 11.12 | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)..... | 16 |
| 11.13 | Zusammenfassung des Umweltberichtes | 16 |
| 11.14 | Quellenverzeichnis | 17 |
| 12. | ANLAGEN | 17 |

1. Anlass und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 18 ist am 6.2.2001 in Kraft getreten. Dieser schafft das Baurecht für die Errichtung von 14 Windkraftanlagen. Für die Windkraftanlagen wird eine zulässige Höhe von 100 m als Höchstmaß festgesetzt. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes wurden vor ca. 20 Jahren die zulässigen 14 Windkraftanlagen errichtet.

Im Jahr 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplanes zum Sachthema 'Windenergie an Land' in Kraft getreten. Hiermit wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Errichtung von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein geschaffen. Im Regionalplan werden 'Vorranggebiete Windenergie' festgelegt. Hierdurch ergeben sich zwei Konsequenzen für die Errichtung von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein:

1. Die Errichtung von neuen Windkraftanlagen ist nur noch in den 'Vorranggebieten Windenergie' zulässig.
2. Bestehende Windkraftanlagen, die außerhalb von 'Vorranggebieten Windenergie' stehen, genießen Bestandsschutz. Diese Windkraftanlagen dürfen nicht erneuert werden. Ein Repowering ist ebenfalls nicht zulässig. Die Standorte dieser Windkraftanlagen entfallen, sobald die Windkraftanlagen technisch verschlissen sind.

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Owschlag liegt das Vorranggebiet 'PR2_RDE_029'. Ein Teilbereich des Vorranggebiets liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18.

Bei der vorliegenden Planung ist § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten, wonach "Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind". Die Gemeinde Owschlag hat in ihren Bauleitplänen das raumordnerische Ziel, wonach Windkraftanlagen nur noch in 'Vorranggebieten Windenergie' errichtet und erneuert werden dürfen, zu beachten (vgl. Regionalplan 'Wind' für den Planungsraum II, 2020, Seite 2, Ziel Z(1) Satz 2).

Das bedeutet für die Gemeinde Owschlag, dass der Bebauungsplan Nr. 18 keine Festsetzungen über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen für Flächen treffen darf, die außerhalb des 'Vorranggebietes Windenergie' liegen. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan Nr. 18 für die Teile des Geltungsbereichs aufgehoben werden muss, die nicht innerhalb des Vorranggebietes liegen. Acht der 14 Windkraftanlagen stehen außerhalb des Vorranggebietes.

Zur Zeit gibt es konkrete Planungsabsichten für die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des 'Vorranggebietes Windenergie'. Die Vorhabenplanung sieht vor, dass die bestehenden sechs Windkraftanlagen (die Standorte 9 bis 14) durch leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden und dass fünf zusätzliche Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden. Für das Vorranggebiet liegt eine technische Planung vor, in der die elf Windkraftanlagen-Standorte optimal zueinander ausgerichtet sind, um den bestmöglichen Energieertrag zu erzielen.

Der Bebauungsplan Nr. 18 verhindert die Umsetzung der Vorhabenplanung, die sich auf die gesamte Fläche des Vorranggebietes bezieht, da von den bestehenden Windkraftanlagen-Standorten, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, abgewichen werden soll. Außerdem hat sich die Anlagentechnik in den letzten 20 Jahren erheblich weiterentwickelt. Eine Höhenbeschränkung von 100 m ist nicht mehr zeitgemäß, da man damit das Energieertragspotential viel zu stark beschneiden würde. Eine derartige Höhenbeschränkung würde dem energiepolitischen Ziel, auf der ausgewiesenen Fläche möglichst viel Windstrom zu erzeugen, in unangemessener Weise zuwiderlaufen.

Aufgrund der oben dargestellten Sachlage hat die Gemeinde Owschlag den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 18 aufzuheben.

2. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Owschlag fasste am 13.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 18. Der Aufstellungsbeschluss wurde per Aushang in der Zeit vom 19.06.2023 bis zum 27.06.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.18 (hier: Aufhebung) erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.08.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO 2024).

3. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 02.07.2024 im Rahmen einer Informationsveranstaltung statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.05.2024 bis zum 14.06.2024 durchgeführt.

Die Gemeinde fasste am 10.12.2024 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Owschlag liegt ca. 10 km nördlich von Rendsburg. Im östlichen Randbereich des Gemeindegebietes verläuft die Autobahn A 7. Westlich des Gemeindegebietes verläuft die Bundesstraße B 77.

Die Gemeinde hat ca. 3.750 Einwohner. Die Gemeinde besteht neben der Hauptortslage aus den Ortsteilen Norby, Boklund, Ramsdorf, Sorgwohld und Steinsieken.

Das Plangebiet liegt nördlich der Hauptortslage und des Ortsteils Norby, östlich der 'Boklunder Au', südlich des Ortsteils Boklund und westlich der Außenbereichssiedlung Westermoor. Die Bahnstrecke 'Rendsburg-Schleswig' durchzieht das Plangebiet und unterteilt den bestehenden Windpark. Das Plangebiet wird vorwiegend von Acker- und Grünlandflächen eingenommen. Es kommen ferner vereinzelte Waldflächen vor.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 160 ha.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Bei der Planung sind die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

Die seit November/2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Owschlag die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde ist als 'Ländlicher Zentralort' eingestuft.
- Teile des Gemeindegebiets sind als 'Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft' ausgewiesen.
- Die Gemeinde liegt innerhalb eines 'Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung'.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 ist mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes vereinbar.

5.2 Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) - Teilfortschreibung zum Thema 'Windenergie an Land', erster Entwurf, Juni/2024

Das Land schreibt zur Zeit den Landesentwicklungsplan fort, um die Windenergie im Bundesland neu zu regeln. Die Fortschreibung bezieht sich ausschließlich auf das Kapitel 4.5.1 'Windenergie an Land' im Textteil des Landesentwicklungsplanes.

Im Juni/2024 wurde der erste Entwurf der Teilfortschreibung veröffentlicht. In der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 09.09.2024 wurde das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchgeführt.

Solange die Teilfortschreibung nicht in Kraft getreten ist, gelten die 'Vorranggebiete für die Windenergienutzung', wie sie in den Regionalplänen - Teilaufstellung zum Sachthema 'Windenergie' (2020) - ausgewiesen sind. Durch die vom Land geplante Fortschreibung der vorgenannten Regionalpläne zum Sachthema 'Windenergie' werden sich zum einen einige der bestehenden Vorranggebiete vergrößern und werden zum anderen neue Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes wird zudem dazu führen, dass über die sog. Gemeindeöffnungsklausel Flächen, die außerhalb von Vorranggebieten liegen, für die Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden dürfen, wenn diese Flächen nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen, welche durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes festgelegt werden.

5.3 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst, der im Jahr 2021 fortgeschrieben wurde (s.o.). Eine Fortschreibung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist.

Das Innenministerium hat am 26.02.2022 per Runderlass das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes eingeleitet. Der Prozess der Planerstellung wird aufgrund der umfangreichen Beteiligungen von Behörden, Gemeinden und Bürgern und der sich daraus ergebenden Planüberarbeitungen voraussichtlich mehrere Jahre dauern. Es ist nicht absehbar, ob der neue Regionalplan im Jahr 2024 in Kraft treten wird.

In den Aussagen, in denen der derzeit wirksame Regionalplan (2000) vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes (2021).

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Im Gemeindegebiet ist ein 'Eignungsgebiet für die Windenergienutzung' ausgewiesen. Das Eignungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18.
- Innerhalb des oben genannten 'Eignungsgebietes für die Windenergienutzung' verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Bahnstrecke.

Bewertung

Der Bebauungsplan Nr. 18 befindet sich in Übereinstimmung mit der Ausweisung des 'Eignungsgebietes für die Windenergienutzung'. Die Windenergie wurde mit der Teilaufstellung des Regionalplanes zum Sachthema 'Windenergie an Land' (2020, s.u.) neu geregelt. Seit 2020 gelten die Vorgaben der Teilaufstellung.

5.4 Regionalplan - Teilaufstellung zum Sachthema 'Windenergie an Land' (2020)

Gegenstand der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema 'Windenergie an Land' ist die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Steuerung der Windenergie wurden unter anderem die beiden folgenden Ziele der Raumordnung festgelegt:

Ziel Z (1):

"Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sind in der anliegenden Karte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der 'Vorranggebiete Windenergie' dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Ziel Z (3):

Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen 'Vorranggebiete Windenergie' stimmt die Errichtung von Windkraftanlagen mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung überein. Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den 'Vorranggebieten Windenergie' zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt.

Bewertung

Durch die Teilaufstellung des Regionalplanes zum Sachthema 'Windenergie an Land' wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Errichtung von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein geschaffen. Die Ausweisung der 'Vorranggebiete Windenergie' führt zu folgenden rechtlichen Konsequenzen:

- Windkraftanlagen dürfen von nun an nur noch in den ausgewiesenen 'Vorranggebieten Windenergie' errichtet werden.
- Bestehende Windkraftanlagen, die außerhalb von 'Vorranggebieten Windenergie' stehen, dürfen weiterhin betrieben werden. Sie dürfen jedoch nicht durch neue Windkraftanlagen ersetzt werden. Ein Repowering ist nicht zulässig.
- Die Gemeinden, die vor dem Wirksamwerden der Teilaufstellung des Regionalplanes Bauleitpläne für Windparks aufgestellt haben, müssen diese Bauleitpläne an die neuen Ziele der Raumordnung anpassen.
- Von den 14 Standorten für Windkraftanlagen, die im Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Owschlag festgesetzt sind, liegen acht Standorte (die Standorte 1 bis 8) außerhalb des 'Vorranggebietes Windenergie'. Die Festsetzungen, die für den Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 gelten, in dem diese acht Windkraftanlagen stehen, widersprechen somit den Zielen der Raumordnung.

5.5 Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes - Stand: 2023

Im Vergleich zu dem geltenden Regionalplan (2000) sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Das seit dem Jahr 2020 geltende 'Vorranggebiet Windenergie' ist ausgewiesen.

Bewertung

Von den 14 Standorten für Windkraftanlagen, die im Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Owschlag festgesetzt sind, liegen sechs Standorte (die Standorte 9 bis 14) innerhalb des 'Vorranggebietes Windenergie'.

5.6 2. Änderung des Flächennutzungsplans (2000)

In der 2. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen für das Plangebiet die folgenden Darstellungen:

- Grundnutzung: Fläche für die Landwirtschaft
- Zusatznutzung: Umgrenzung der Flächen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen

Es werden drei Bereiche dargestellt, in denen Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.

Bewertung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bildet die planungsrechtliche Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 18. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

5.7 Bebauungsplan Nr. 18 (2001)

Die Gemeinde Owschlag hat den Bebauungsplan Nr. 18 aufgestellt, um die Errichtung eines Windparks mit 14 Windkraftanlagen zu ermöglichen. Die 14 Windkraftanlagen wurden seinerzeit errichtet.

Durch die Teilaufstellung des Regionalplanes zum Sachthema 'Windenergie an Land' wurde im Jahr 2020 eine neue Rechtsgrundlage für die Errichtung von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein geschaffen. Diese Rechtsgrundlage ist für Bauleitplanungen bindend. Bestehende Bauleitpläne, die dieser Rechtsgrundlage widersprechen, müssen von den Gemeinden angepasst werden.

Bewertung

- Von den 14 Standorten für Windkraftanlagen, die im Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Owschlag festgesetzt sind, liegen acht Standorte (die Standorte 1 bis 8) außerhalb des 'Vorranggebietes Windenergie'. Die Festsetzungen, die für den Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 gelten, in dem diese acht Windkraftanlagen stehen, widersprechen somit den Zielen der Raumordnung.
- Die Festsetzungen, die für den Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 gelten, der sich auf Flächen des 'Vorranggebietes Windenergie' bezieht, sind nicht mehr zeitgemäß. Hinsichtlich der zulässigen Maße der Windkraftanlagen enthält der Bebauungsplan Nr. 18 die folgenden Festsetzungen:
 - Die Gesamthöhe der Anlage darf maximal 100 m betragen.
 - Die zulässige Nabenhöhe darf maximal 70 m betragen.
 - Der Rotordurchmesser der Anlagen darf 70 m nicht überschreiten.

Heutzutage (Stand: 2024) werden im Binnenland von Schleswig-Holstein Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von mindestens 150 m bis zu 230 m errichtet.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 schränken die Ausnutzung des Vorranggebietes hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen, die dem heutigen technischen Leistungsvermögen entsprechen, erheblich ein. Die Teilaufstellung des Regionalplanes sieht für die Vorranggebiete keine Beschränkungen für die Windenergienutzung vor. Die Gemeinde darf durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die Windenergienutzung steuern. Allerdings muss hierbei die beabsichtigte Steuerung städtebaulich begründet werden. Höhenbeschränkungen lassen sich in der Regel nicht städtebaulich begründen, da bei der Ausweisung der Vorranggebiete bereits alle fachlichen Belange, die eine Höhenbeschränkung erfordern könnten (z.B. Belange der Bundeswehr oder des Denkmalschutzes) abgeprüft wurden.

Dadurch, dass das Land Schleswig-Holstein mit der Teilaufstellung des Regionalplanes die Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung völlig neu geregelt hat, ergibt sich die Situation, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 nicht mehr den übergeordneten planungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, sondern zu diesen im Widerspruch stehen. Aus diesem Grund ist eine Aufhebung des Bebauungsplanes unumgänglich.

6. Begründung der Standortwahl

Eine Begründung der Standortwahl ist nicht erforderlich, da im vorliegenden Fall ein bestehender Bebauungsplan aufgehoben wird.

7. Inhalte der Planung - Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 18 wird aufgehoben. Es werden keine Festsetzungen getroffen.

8. Erschließung

Die Standorte der 14 Windkraftanlagen sind durch befestigte Wege erschlossen.

9. Ver- und Entsorgung

Die bestehenden 14 Windkraftanlagen sind erschlossen. Die geplante Erschließung der neuen Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand der Aufhebung. Für die geplanten Windkraftanlagen werden Bauanträge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt werden.

10. Auswirkungen der Planung

Durch die in der Teilaufstellung des Regionalplanes ausgewiesenen 'Vorranggebiete Windenergie' genießen die Windkraftanlagen Nr. 1 bis 8 nur noch Bestandsschutz. An den Windkraftanlagen dürfen lediglich Reparaturmaßnahmen durchgeführt werden. Es ist nicht zulässig, wesentliche Änderungen, wie zum Beispiel ein Repowering, an den Windkraftanlagen durchzuführen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 hat für diese acht Windkraftanlagen keine Auswirkungen.

Die Windkraftanlagen Nr. 9 bis 14 stehen in einem 'Vorranggebiet Windenergie'. Die Teilaufstellung des Regionalplanes sieht vor, dass in einem Vorranggebiet die Windenergienutzung uneingeschränkt möglich sein soll. Das bedeutet, dass die bestehenden sechs Windkraftanlagen zukünftig durch höhere Windkraftanlagen ersetzt werden dürfen.

11. Umweltbericht

11.1 Aufgabenstellung und Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei ist die Anlage 1 zum Baugesetzbuch anzuwenden.

Die Aufgabe der Umweltprüfung besteht darin, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, damit die Umweltbelange sachgerecht bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden können.

Im vorliegenden Fall wird der Bebauungsplan Nr. 18 aufgehoben. Die Eingriffe, die seinerzeit durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 vorbereitet wurden, wurden ordnungsgemäß, d.h. gemäß den damals geltenden Vorschriften, ausgeglichen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 führt zu keinen naturschutzrechtlichen Eingriffen.

Die Aufhebung eines Bebauungsplanes führt grundsätzlich zu keinen Umweltauswirkungen, da zum einen nach der Aufhebung die zuvor gültigen Baurechte nicht mehr bestehen und da zum anderen die Baurechte bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeglichen wurden. Die baulichen Anlagen, die vorhanden sind, hier: 14 Windkraftanlagen, genießen Bestandsschutz. Eine bauliche Erweiterung ist ohne ein gesondertes Genehmigungsverfahren nicht zulässig. Wenn die Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Windkraftanlagen ersetzt werden sollen, ist hierfür eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz erforderlich. Im Rahmen des Antrages ist der Erlass 'Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' anzuwenden. Der Erlass regelt, wie der Ausgleichsbedarf zu ermitteln ist. Das bedeutet, dass bei der Errichtung leistungsfähigerer Windkraftanlagen zusätzliche Ausgleichsflächen durch den Vorhabenträger bereitgestellt werden müssen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 ist eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' festgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Ausgleichsfläche mit einer Flächengröße von ca. 13,5 ha, die den Eingriffen des Bebauungsplanes Nr. 18 zugeordnet ist. Die Ausgleichsfläche ist über einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Dieser städtebauliche Vertrag behält seine Gültigkeit. Das bedeutet, dass der Eigentümer der Fläche auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes dazu verpflichtet ist, die Ausgleichsfläche gemäß den Regelungen des städtebaulichen Vertrages zu entwickeln, zu pflegen und zu sichern.

Die oben genannte Ausgleichsfläche ist zudem in dem Kompensationskataster des Landes Schleswig-Holstein eingetragen. Grundsätzlich gilt bei der Errichtung von Windkraftanlagen, dass die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft zu erbringen sind. Da der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich unbefristet genehmigt wird, entstehen daraus dauerhafte Eingriffswirkungen, die durch dauerhafte Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen sind. Dies gilt auch, wenn der Betreiber von einer begrenzten technischen Betriebszeit der Windkraftanlagen ausgeht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz darf eine festgesetzte Ausgleichsmaßnahme nur dann geändert oder aufgehoben werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde hierfür eine Genehmigung erteilt hat.

11.2 Angaben zu den wichtigsten Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes

Es handelt sich um eine Aufhebung. Es werden somit keine städtebaulichen Ziele verfolgt.

11.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Die Ziele des Umweltschutzes ergeben sich zum einen aus den Fachgesetzen (z.B. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz) und zum anderen aus den Fachplänen der Landschaftsplanung.

In der Planung sind in besonderer Weise Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) und die gesetzlich geschützten Biotop zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 waren die Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes ist dies nicht der Fall.

11.3.1 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020)

Für das Plangebiet bestehen im Landschaftsrahmenplan die folgenden Aussagen:

- Der Flächenanteil des Plangebietes, der östlich der Bahnstrecke liegt, ist als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen.
- In dem Flächenanteil, der westlich der Bahnstrecke liegt, stehen teilweise klimasensitive Böden an.

11.3.2 Landschaftsplan (2001)

Der Landschaftsplan, bestehend aus der Bestandskarte und der Entwicklungskarte, enthält für das Plangebiet die folgenden Aussagen:

a) Bestandskarte

Die Bestandskarte enthält die folgenden Aussagen:

- überwiegend Grünlandflächen,
- nur ein geringer Anteil an Ackerflächen,
- eine große Moorfläche (= gesetzlich geschütztes Biotop) an der Bahnstrecke (westlich der Bahnstrecke),
- Knicks und Feldhecken

b) Entwicklungskarte

Die Entwicklungskarte enthält die folgenden Aussagen:

- Es wird vorgeschlagen, dass die Ackerflächen in Dauergrünland umgewandelt werden.
- Es wird weiterhin vorgeschlagen, dass für die Moorfläche ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet wird.

11.4 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes erfolgt aus methodischer Sicht vor dem Hintergrund, dass im Umweltbericht die Auswirkungen, die sich durch die Planung für die Umwelt ergeben werden, geprüft und bewertet werden können.

Bei einer Aufhebung eines Bebauungsplanes werden die Baurechte aufgehoben. Die vorhandenen baulichen Anlagen genießen fortan nur noch Bestandsschutz. Da keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen mehr zulässig sind, können sich weder zusätzliche naturschutzrechtliche Eingriffe noch sonstige negative Umweltauswirkungen ergeben.

Schutzgut Boden

Die Flächen des Plangebietes werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. An der Westseite der Bahnstrecke hat sich in den letzten Jahrzehnten auf der Moorfläche ein großflächiger Gehölzbestand entwickelt. Die Böden innerhalb des Plangebietes weisen eine anthropogene Überprägung auf.

Bewertung:

Die Böden haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Schutzgut Wasser

a) Oberflächenwasser

Im Plangebiet kommen keine bedeutenden Oberflächengewässer vor.

b) Grundwasser

Für die Grundwasserstände liegen keine Informationen vor.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen, d.h. von Acker- und Grünlandflächen, eingenommen. Acker- und Grünlandflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf Ackerflächen der Pflanzenbestand im Laufe der Anbauperiode einem starken Wandel unterliegt. Aufgrund des stark unterschiedlichen Bewuchszustandes sind die klimatischen Auswirkungen, die von den Pflanzen ausgehen, sehr schwankend. Aus diesem Grund ist die Bedeutung einer Ackerfläche für die Kaltluftentstehung nicht so groß wie bei einer Grünlandfläche.

Der flächige Gehölzbestand trägt zur Frischluftentstehung bei.

Bewertung:

Während die Ackerflächen eine geringe Bedeutung für das Lokalklima haben, haben die Grünlandflächen eine 'allgemeine Bedeutung'. Der flächige Gehölzbestand hat dagegen eine 'besondere Bedeutung' für das Lokalklima.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Wie bereits oben dargelegt wurde, wird das Plangebiet von Ackerflächen, Grünlandflächen sowie von einem flächigen Gehölzbestand, der sich auf einer Moorfläche entwickelt hat, eingenommen. Die Acker- und Grünlandflächen sind über weite Strecken von Knicks und Feldhecken eingefasst.

Die 14 Standorte der Windkraftanlagen liegen auf Acker- und Grünlandflächen. Die Erschließungswege zu diesen 14 Standorten verlaufen ebenfalls vollständig auf Acker- und Grünlandflächen. Sofern damals Knickdurchbrüche erforderlich waren, um die Erschließung der Windkraftanlagen-Standorte herstellen zu können, wurden diese gemäß den damals geltenden Vorschriften ausgeglichen.

Bewertung:

Die Acker- und Grünlandflächen haben aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz. Die Knicks und die Feldhecken sind gemäß § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die Knicks und die Feldhecken haben aufgrund ihres gesetzlichen Schutzstatus und aufgrund ihrer Naturnähe und ihrer Lebensraumfunktion für viele Tierarten eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Die Moorfläche ist nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die Moorfläche und der flächige Gehölzbestand, der sich auf dieser durch Selbstausbreitung entwickelt hat, haben aufgrund ihres gesetzlichen Schutzstatus und ihrer Naturnähe ebenfalls eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

11.5 Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Bei Bauvorhaben muss geprüft werden, ob sich für die 'besonders geschützten' und für die 'streng geschützten' Tierarten eine Betroffenheit ergibt. Es muss sichergestellt werden, dass zum einen keine Individuen dieser Tierarten durch die Baumaßnahmen getötet werden und sich zum anderen für diese Tierarten keine erheblichen Störungen ergeben (z.B. durch den Verlust von besonders wichtigen Teillebensräumen).

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden, wenn im Plangebiet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tierarten vorkommen und wenn absehbar ist, dass sich die Festsetzungen des Bebauungsplanes negativ auf diese Tierarten auswirken können. Es muss geprüft werden, ob sich für die 'besonders geschützten' und 'streng geschützten' Tierarten eine Betroffenheit ergibt.

Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 werden die Baurechte aufgehoben. Das bedeutet, dass im Plangebiet keine zusätzlichen Baumaßnahmen mehr durchgeführt werden dürfen. Es können sich somit für die im Plangebiet vorkommenden 'besonders geschützten' und 'streng geschützten' Tierarten keine zusätzlichen negativen Auswirkungen ergeben.

11.6 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Wie bereits oben dargelegt wurde, genießen die 14 Windkraftanlagen nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 Bestandsschutz. Es dürfen lediglich Reparaturen an den Windkraftanlagen durchgeführt werden. Der Fortbestand und die Weiterführung des Betriebes der 14 Windkraftanlagen führt zu keinen Umweltauswirkungen, die über das bisherige Maß hinausgehen.

Schutzgut Mensch

Der Fortbestand und die Weiterführung des Betriebes der 14 Windkraftanlagen führt zu keinen weitergehenden Auswirkungen als diejenigen, die sich bereits heute durch den Betrieb der 14 Windkraftanlagen für die Anwohner, die im Umfeld der Windkraftanlagen leben, ergeben.

Schutzgut Boden

Es ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Wasser

Es ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Klima/Luft

Es ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Es ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaftsbild

Es ergeben sich keine zusätzlichen negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild im Vergleich zur heutigen Situation.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

Wechselwirkungen

Es bestehen keine Wechselwirkungen, die einer Betrachtung bedürfen.

Flächenressourcen

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

Emissionen - Lärm, Schadstoffe

Die Lärmimmissionen, die sich heute durch den Betrieb der 14 Windkraftanlagen für die Anwohner, die im Umfeld der Windkraftanlagen wohnen, ergeben, werden nicht zunehmen.

Abfälle

Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Es ergeben sich weder zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit noch für das kulturelle Erbe noch für die Umwelt.

Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es ergibt sich keine Kumulierung.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Erzeugung von regenerativen Energien führt dazu, dass der Verbrauch von fossilen Energieträgern in Deutschland mittel- bis langfristig reduziert werden kann. Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann weder zu schweren Unfällen noch zu Katastrophen führen. Sollte an einer Windkraftanlage ein Feuer ausbrechen, das nicht gelöscht werden kann, wird die Feuerwehr die Windkraftanlage unter strenger Beobachtung kontrolliert abbrennen lassen.

11.7 Ermittlung der Eingriffe und des Ausgleichsbedarfs

Es entstehen keine naturschutzrechtlichen Eingriffe. Somit ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

11.8 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Es fallen weder Vermeidungsmaßnahmen noch Minderungsmaßnahmen an.

11.9 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

Bei der Aufhebung eines Bebauungsplanes bestehen keine Planungsvarianten.

11.10 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren verwendet.

11.11 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

11.12 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Da die Baurechte aufgehoben werden, gibt es keinen Bedarf an Monitoringmaßnahmen.

11.13 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es wird der Bebauungsplan Nr. 18 aufgehoben. Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen Umweltauswirkungen, da nach der Aufhebung die zuvor gültigen Baurechte nicht mehr bestehen und somit keine zusätzlichen Baumaßnahmen mehr durchgeführt werden dürfen. Die baulichen Anlagen, die vorhanden sind, hier: 14 Windkraftanlagen, genießen Bestandsschutz. An den Windkraftanlagen dürfen nur Reparaturmaßnahmen durchgeführt werden. Eine bauliche Erweiterung ist ohne ein gesondertes Genehmigungsverfahren nicht zulässig.

Da keine zusätzlichen Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen, ergeben sich weder naturschutzrechtliche Eingriffe noch sonstige negative Umweltauswirkungen, die über das heutige Maß hinausgehen.

11.14 Quellenverzeichnis

- Blessing/Scharmer, 2022: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 3. Auflage, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart;
- Bundesnaturschutzgesetz, 2022;
- Landesnaturschutzgesetz, 2023;
- Landschaftsplan der Gemeinde Owschlag, 2001;
- Landwirtschafts- und Umweltatlas (www.umweltdaten.landsh.de);
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde;
- Ministerium für Inneres, 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht; gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), IV 268 / V 531 - 5310.23, vom 09.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013, Ausgabe vom 23.12.2013, Nr. 52, S. 1170 - 1180;

12. Anlagen

- Keine

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Owschlag, den

Unterschrift/Siegel

.....
Stephan Lübbers
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den